77. Welcher Zeitpunkt des Einganges eines Gesuches gilt als der die Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuche bestimmende, wenn die Eintragung auf mehrere, zu den Geschäftsbezirken versichiedener Amtsrichter gehörende Grundstüde begehrt wird? Behandslung unvollständiger Gesuche.

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 45. Preuß. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 §§ 12. 23. 31.

- V. Civilsenat. Urt. v. 7. Juli 1894 i. S. H. u. L. (RL) w. L. (Bekl.) Rep. V. 94/94.
 - I. Lanbgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht baselbit.

Kläger haben das Grundstück Bd. 18 Bl. 1350 des Grundbuches von der Königsstadt in Berlin von dessen eingetragenem Eigentümer M. für 370 000 M gekauft und das Kaufgeld durch die Übernahme der darauf zu gleich hohem Betrage eingetragenen Hypotheken der richtigt. Um 28. April 1891 haben die Kläger vor dem Grundbuchamte die Auflassung erhalten, und am 5. Mai 1891 sind sie als Eigentümer eingetragen, nachdem inzwischen für den Kaufmann L. am

30. April 1891 eine Vormerkung in Höhe von 14 000 M eingestragen war.

Die Kläger sind der Meinung, durch die ihnen erteilte Aufslassen seien weitere Sintragungen gegen M. ausgeschlossen worden, und haben beantragt, die Beklagten zur Bewilligung der Löschung jener Vormerkung zu verurteilen. Die Klage ist abs, die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Kläger haben Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Der Prozesbevollmächtigte bes L., Rechtsanwalt S., hat die vollstreckbare Ausfertigung eines gegen M. ergangenen Urteiles beim Amtsgerichte I in Berlin am 28. März 1891 zu ben Grundatten über vier Grundstücke bes M., darunter die Grundstücke Königs= stadt Bb. 18 Bl. 1350 und Friedrichstadt Bb. 32 Bl. 2085, ein= gereicht mit bem Antrage auf Eintragung ber streitigen Vormerkung auf die vier Grundstücke bes M. Der diese vier Grundstücke betreffende eine Antrag ift lediglich bei den Grundakten von Friedrichftabt Bb. 32 Bl. 2085 mit bem Bermerke "gur Gerichtsichreiberei am 28. März 1891 nachmittags 12 Uhr 45 Minuten" prafentiert. Der Präsentationsvermert ist aber sowohl von dem als Grundbuchführer für Friedrichstadt Bb. 32 Bl. 2085 fungierenden Sefretar B. als von bem als Grundbuchführer für Königsstadt Bb. 18 Bl. 1350 fungie= renden Rangleidireftor D. unterzeichnet. Rachdem gunächst bie Beibringung der Brozekvollmacht des Rechtsanwaltes S. gefordert, und die Vollmacht zu den Aften Friedrichstadt überreicht war, hat der Umts= richter M. als Grundbuchführer für das Grundstück Friedrichstadt in ben Grundaften für dieses Grundstück die Eintragung der Vormerkung zur Gesamthaft auf die Grundstücke Friedrichstadt Bb. 32 Bl. 2085 und Rönigsftadt Bb. 18 Bl. 1350 und auf ein brittes Grunbstud verfügt und die Verfügung von dem Grundbuchrichter für das Grundstück Königsstadt mitunterzeichnen lassen. Nachdem dies geschehen, ift die Eintragung am 30. April 1891 in bem Grundbuche von der Königs= ftadt erfolgt. Bu ben Grundatten Ronigestadt Bb. 18 Bl. 1350, ju welchen am 28. April die Auflassung ftattgefunden hatte, ift erft am 2. Mai 1891 eine beglaubigte Abschrift der Eintragungsverfügung vom 28. April gekommen, sodaß bei biesen Grundaften zur Beit ber Auf-E. b. R.G. Entich. in Civill. XXXIII

lassung von dem Antrage auf Eintragung der Bormerkung nichts bekannt war. . . .

Nach § 45 G.B.D. erfolgt die Eintragung aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamte bestimmten Reihenfolge. Dieser materiellrechtliche Grundsat ist so allgemein gesaßt und so sehr in der Natur der Sache begründet, daß darin eine für die Lösung aller Kollisionsfälle maßgebende Regel gesunden werden muß. Er muß daher Anwendung sinden ohne Unterschied, welche Art der Eintragung begehrt wird: ob das eine Gesuch die Eintragung des Eigentumsüberganges, das andere die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder eines anderen dinglichen Rechtes, oder ob das eine oder andere Gesuch die Eintragung ber eine endgültige Eintragung vorbereitenden Vormerfung betrifft.

Rgl. Entsch. des vormal. Obertrib. Bd. 19 S. 28; Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 28 S. 349.

Seit dem 1. Oftober 1879 bestehen Grundbuchämter nicht mehr. Seitbem werben bie Geschäfte bes Grundbuchrichters von dem Amtsrichter und bie Geschäfte bes Grundbuchführers von dem Gerichtsschreiber mahrgenommen (Ausführungsgeset vom 24. April 1878 zum beutschen Gerichtsverfassungsgesete § 12 Biff. 2, 4, 5. § 31). Damit ift auch bas Geschäft, die Antrage und Urfunden genau mit bem Zeitpuntte des Einganges zu bezeichnen, welches nach § 42 G.B.D. bem Grundbuchrichter ober bem Berichtsschreiber oblag, auf den Amtsrichter und ben Gerichtsschreiber übergegangen. Aus bem Grundgebanken, auf welchem die Organisation der Amtsgerichte beruht, baß bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten jeder einzelne Amtsrichter die Zuständigkeit bes Amtsgerichtes voll repräsentiert, und daß die instruktionelle Verteilung der Geschäfte unter die mehreren Amtsrichter von keinem Ginflusse auf die Ruständigkeit des einzelnen Richters ift (Ausführungsgeset vom 24. April 1878 & 23), folgt aller= bings, daß ein jeder Amtsrichter mit voller rechtlicher Wirksamkeit alle vorkommenden Grundbuchgeschäfte bearbeiten fann, ohne Rucksicht barauf, ob ihm diese burch die Geschäftsverteilung übertragen find ober nicht. Diese Regel erleibet jedoch eine Ausnahme, ba neben ber allgemeinen Zuständigkeit bes Umtsgerichtes in Grundbuchsachen eine

besondere Ruftandigfeit ber einzelnen Amtsrichter und Gerichtsschreiber, bie mit ber Bearbeitung ber Grundbuchsachen beauftragt find, bergeftellt ift. Der & 31 des Ausführungsgesetes vom 24. April 1878 beftimmt nämlich im Abs. 2: "Als Zeitpunkt bes Ginganges eines Besuches um Cintragung im Grundbuche gilt berjenige Zeitpunkt, in welchem bas Gesuch bem mit ben Geschäften bes Grundbuchrichters ober Grundbuchführers hinfichtlich bes betreffenden Grundstückes beauftragten Richter ober Gerichtsschreiber vorgelegt wirb." Nur die hier beftimmten Umterichter und Gerichtsschreiber find somit befähigt und berechtigt, die Antrage und Urfunden mit dem Reitpunfte des Einganges zu bezeichnen; nur beren Brafentatum ift nach § 45 (8.B.D. für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend. Solange bas Brasentatum biefer Beamten fehlt, ift teine Bezeichnung ber Gingangszeit vorhanden, nach welcher beim Borliegen mehrerer Gintragungsgesuche die Reihenfolge der Eintragungen bestimmt werden fonnte, mag auch von anderer Sand die Eingangszeit auf ben Befuchen angegeben fein. Sobald aber die Eingangszeit auf bem Gesuche pon bem dazu berufenen Beamten vermerkt ift, tritt für die weitere Erledigung des Gesuches die Regel wieder in ihr Recht, daß die Gültigkeit ber Handlung eines Amtsrichters daburch nicht berührt wird, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Amts= richter vorzunehmen gewesen mare (Ausführungsgeset vom 24. April 1878 § 23 Abf. 2). Hieraus ergiebt fich, bag ein Befuch, mit welchem um Eintragung auf mehrere Grundstude gebeten wird, die in ben Beicaftsfreisen verschiedener Amtsrichter und Gerichtsschreiber liegen, erft bann mit Birtfamteit für die Reihenfolge ber Gintragungen prafentiert ift, wenn barauf ber Zeitpunkt bes Einganges von ben mehreren für biefen Aft ausschließlich zuftändigen Beamten vermerkt ift.

Diese Voraussehung trifft bei dem Eintragungsgesuche des L. vom 26. März 1891 zu. Auf demselben ist der Vermerk der Einsgangszeit nicht nur von dem einen für das Grundstück Friedrichstadt Bd. 32 Bl. 2085, sondern auch von dem anderen für das Grundstück Königsstadt Bd. 18 Bl. 1350 zuständigen Gerichtsschreiber unterzeichnet. Der dadurch als Eingangszeit fizierte 28. März 1891 war also maßegebend für die Reihenfolge der Eintragungen, und die von L. begehrte Eintragung der Vormerkung war der erst am 28. April 1891 von den Ktägern mit der Auflassung vor dem zuständigen Amtsrichter

beantragten Cintragung des Sigentumsüberganges in der Reihenfolge vorzustellen.

Die Rüge der Kläger, es sei nicht ersichtlich, ob D. den Einsgangsvermerk als Kanzleidirektor oder als Grundbuchführer für das Grundstück Königsstadt Bb. 18 Bl. 1350 mitunterzeichnet habe, erscheint nicht berechtigt. Sind einem Beamten mehrere Funktionen bei demselben Gerichte übertragen, so dewegt er sich innerhald seiner Ruständigseit, so oft er Arbeiten aus dem einen oder dem anderen der ihm zugewiesenen Geschäftskreise ausführt, und es braucht nicht erssichtlich gemacht zu werden, daß er die betreffende Arbeit gerade in Ausübung der ihm für diese Arbeit beigelegten Zuständigkeit dersrichtet hat. Insbesondere erledigt der Gerichtsschreiber die ihm, neben anderen Geschäften, sür einen bestimmten Geschäftsbezirk obliegenden Grundbuchgeschäfte stets in seiner Eigenschaft als Grundbuchsührer, ohne daß es der Hervorhebung dieser Eigenschaft bei seiner Untersschrift bedarf.

Den Klägern kann auch barm nicht beigetreten werden, daß die Borlegung eines Gesuches um Eintragung im Grundbuche im Sinne bes & 31 bes Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 erft bann als erfolgt angenommen werden burfe, wenn das Gesuch zu den betreffenden Grundatten gebracht und bem Richter zur Berfügung vorgelegt worden sei. Nicht bloß zweckmäßig, sondern, wie der gegenwärtige Rechtsstreit zeigt, geradezu notwendig im Interesse der Rechtssicherheit ift allerdings, daß von einem die Eintragung auf mehrere Grundstüde betreffenden Gesuche sofort zu allen bei ber Gintragung beteiligten Grundakten Nachricht gegeben wird, und es kann ein Berfahren nicht gebilligt werben, in welchem sich ber Grundbuchführer beim Eingange eines berartigen Gesuches barauf beschränft, auf bem Besuche, das zu ben Grundatten eines zum Geschäftstreise eines anderen Grundbuchführers gehörigen Grundstückes genommen ist, ben Vermerk ber Eingangszeit mitzuunterschreiben. In der Grundbuchordnung ift für folche Fälle bas Verfahren nicht vorgeschrieben; es bleibt beshalb ber Geschäftsanweisung, eventuell bem vernünftigen Ermeisen des Beamten vorbehalten, zu bestimmen, wie am richtigften, weil die Interessen der Parteien am meisten forbernd, zu verfahren fei. Das weitere Berfahren ift aber von ber Bezeichnung ber Ginaanaszeit und beren Folgen unabhängig. Welcher Zeitpunkt als Zeit= puntt bes Einganges gelten foll, ift im & 31 bes Ausführungsgesetes pom 24. April 1878 bestimmt porgeschrieben. Darin ist die Anforderung nicht enthalten, daß bas Gesuch zu ben Grundakten genommen sein muffe, bevor es als vorgelegt gelte. Es konnte die Borlegung beim Grundbuchrichter ober Grundbuchführer nicht einmal an die gleichzeitige Vorlegung ber Grundaften gefnüpft werden, wenn nicht bie so wichtige Bestimmung ber Eingangszeit Zufälligkeiten preisge= geben werben soll. Sehr oft find die betreffenden Grundakten nicht zur Hand, oder sie sind als Beweisstücke versandt oder zu auswärtigen Gerichtstagen mitgenommen. Sollte in solchen Rällen die Eingangszeit bes Gesuches erft nach bem Zeitpuntte bes Wieberauffindens ober bes Wiedereinganges ber Aften bestimmt werden, so murbe ben Beteiligten jede Einwirfung auf die Bestimmung der Gingangszeit entzogen sein. Das Bräjubiz Nr. 653 bes Obertribungles (Bräj.=Samml. Bb. 1 S. 273): "Der Tag und bie Stunde bes Einganges eines Eintragungsgesuches beim Gerichte bestimmt ohne Rücksicht barauf, wann basselbe zu ben Grundaften gekommen, die Brafentation. Wenn daher eine Ingrossation auf mehrere Grundstücke in einer Vorstellung gesucht wird, so ift fie bei allen Grunbstuden zugleich prafentiert, wenn sie auch bei den Grundakten des einen früher allein zum Vortrage gelangt" - ift, soweit es die Wirkung der Vorlegung des Eintragungsgesuches bei ben Grundaften betrifft, auch gegenüber bet veränderten Gesetzgebung noch richtig und gnwendbar.

Enblich meinen die Kläger, es komme nur darauf an, wem der vervollständigte Antrag vorgelegt worden sei; die zur Vervollständigung ersorderte Vollmacht sei aber dem Grundbuchführer des Grundstückes Königsstadt Nr. 1350 nicht vorgelegt. Es ist nämlich so versahren: Als der Antrag für L. am 28. März 1891 einging, ist darauf nicht sosort die Eintragung versügt, sondern es ist vom Antragsteller, Rechtsanwalt S., die Nachbringung der Prozestvollmacht gesordert, und erst als diese zu den Srundakten Friedrichstadt am 24. April 1891 überreicht war, ist am 28. April 1891 die Eintragung vom Grundbuchrichter für Friedrichstadt versügt. Der Antrag des Rechtsanwaltes S. vom 26. März 1891 ist sedoch nicht etwa zurückgewiesen, sondern auf diesen Antrag ist später die Eintragung ersolgt.

Auch dieser Angriff ist nach Lage der Sache nicht begründet.

Über die Beantwortung der Frage, wie der Grundbuchrichter Anträge zu behandeln hat, für welche die nötigen Unterlagen nicht beigebracht sind, sodaß die sofortige Eintragung nicht ersolgen kann: ob er solche Anträge dis zu ihrer Vervollständigung bei den Grundakten behalten und ihnen dadurch das Vorrecht des früheren Einganges sichern, oder ob er sie unter Angabe der Anstände zurückzuweisen habe, gehen die Ansichten in der Litteratur auseinander.

Bgl. Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 140 sig. Wie das Rammergericht als letzte Instanz für Beschwerden in Grundbuchsachen bezeugt, hat sich die Praxis der Gerichte dahin besessigt, daß zwar eine Berpflichtung des Grundbuchrichters, temporisierende Zwischenverfügungen zu erlassen, nicht anzuerkennen sei, daß aber ihre Zulässigteit nach Bewandtnis der Umstände des einzelnen Falles nicht bezweiselt werden könne.

Bgl. Johow, Jahrb. ber Entsch. des Kammergerichtes Bb. 12 S. 140 fig.

Das vormalige Kammergericht hat einmal die desinitive Zurückeisung eines Antrages auf Eintragung einer Hypothet für eine Handels=gesellschaft, welche Zurückweisung darauf beruhte, daß ein Attest des Handelsgerichtes über die Eintragung der Gesellschaft ins Handels=register nicht beigebracht war, nicht gebilligt, weil eine Beanstandung dis zur Bervollständigung des urkundlichen Materiales hingereicht, und der § 46 G.B.D. eine Änderung in Bezug auf die disherigen Zwischensversügungen nicht herbeigesührt habe.

Bgl. Johow, Jahrb. für endgültige Entsch. ber Appellationsgerichte Bb. 4 S. 150.

Bei Beratung bes § 17 Eig.-Erw.-Ges. im Abgeordnetenhause ist allerdings vom Regierungskommissar auf Anfrage für selbstverständlich erachtet, daß bei gleichzeitiger Borlegung zweier Anträge, von welchen der eine nicht zur Eintragung führen kann, weil er unbegründet ist, und der andere zur Eintragung sich eignet, weil er begründet ist, der letztere Antrag vorgehe, und der andere zurückgewiesen werde.

Bgl. Turnau, a. a. D. Indes ist eine Bestimmung, nach welcher ein Antrag zurückzuweisen ist, der nicht sofort zur Eintragung führen kann, in die Grundbuchs gesetze nicht aufgenommen. Und es läßt sich auch aus anderweiten

Beftimmungen diefer Gefete ein Sat nicht herleiten, wie er 3. B. in 8 48 bes für bas Deutsche Reich ausgearbeiteten Entwurfes einer Grundbuchordnung unter Migbilliqung bes milberen Verfahrens aufgenommen ift: "Gin nicht gerechtfertigter Antrag ift mit Angabe ber Grunde jurudzuweisen. Im Falle ber nachträglichen Beibringung ber fehlenden Erforbernisse ist ber Antrag als zur Reit biefer Beibringung gestellt anzusehen" (vol. die Motive dazu S. 86 flg.). Ramentlich wird in ben & 41. 46 G.B.D. nicht vorgeschrieben, daß ein Gintragungsgesuch, wenn seiner Erledigung ein Hindernis entgegensteht, zurückgewiesen werden muß, sondern es wird dort nur angeordnet, daß ber Anstand bem Antragsteller bekannt zu machen ist. Siernach kann es nicht für gesetwidrig erachtet werden, wenn der Grundbuchrichter einen Antrag, zu bessen Ergänzung es ber Beibringung einer Urfunde bedarf, nicht endgültig zurückweist, sondern bessen Bervollständigung forbert und dadurch der beantragten und später wirklich erfolgenden Gintragung das durch den Zeitpunkt der ersten Borlegung des Antrages erworbene Vorrecht erhalt. Nur bann, wenn ber unvollständige Untrag zurudgewiesen wird, geht bieses Borrecht verloren; und wird ber Antrag bemnächst nach Beseitigung bes Unstandes wiederholt, so ift für die Reihenfolge ber Eintragungen ber Zeitpunkt bes Einganges bes wiederholten Antrages maggebend. Es hängt also von dem Verfahren des Grundbuchrichters ab, ob für einen der Erganzung bebürfenden Antrag das burch bessen Vorlegung beim Grundbuchamte begründete Vorrecht erhalten wird ober nicht.

Vgl. auch Johow, Jahrb. der Entsch. des Kammergerichtes Bb. 10 S. 98 fig., Bb. 12 S. 96 fig.

Da der Eintragungsantrag für L. vom 26. März 1891 nicht zurückgewiesen ist, es also keines neuen Antrages, sondern nur der Beibringung der Prozesvollmacht des Rechtsanwaltes S. zur Einzagung der Vormerkung bedurfte, so wurde dem Antrage vom 26. März das durch seinen Eingang am 28. März erworbene Vorrecht erhalten. Einer nochmasigen Vorlegung des in Krast gebliebenen Antrages vom 26. März 1891 unter Beifügung der nachgebrachten Vollmacht bei dem mit der Bearbeitung der Grundbuchgeschäfte für das Grundstück Königsstadt Bd. 18 Bl. 1350 beaustragten Amtsrichter oder Gerichtssichreiber bedurfte es nicht. Die gleichzeitige Vorlegung von Legitismationsurkunden wird zur Feststellung des Zeitpunktes des Einganges.

eines Eintragungsgesuches nicht gefordert; vielmehr ist es gleichgültig, wo diese Urtunden sich befinden; es genügt, daß sie dem Grundbuchsrichter zum Zwede der Prüfung des Gesuches zugänglich sind."...